



STATUTEN

1. Name und Zweck des Vereins

- 1.1. Der FC Kirchberg wurde am 1.10.1924 gegründet und ist ein Verein im Sinne des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) Art 60 ff, mit Sitz in Kirchberg. Er bezweckt die körperliche, geistige und kameradschaftliche Förderung seiner Mitglieder. Die Gründung oder Aufnahme weiterer sportlicher Abteilungen bleibt vorbehalten.
- 1.2. Er ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV), des Fussballverbandes der Region Bern-Jura (FVBJ) und des Oberraargauisch/Emmentalischen Fussballverbandes (OEFV). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA und der UEFA, des SFV, seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen sowie der zuständigen Regionalverbände und deren Abteilungen sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich. Er kann sich durch Hauptversammlungsbeschluss weiteren Verbänden und Organisationen anschliessen.
- 1.3. Er ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.4. Seine Clubfarben sind Orange/Schwarz.

2. Mitgliedschaft

- 2.1. Mitglied kann jedermann werden, der die Statuten und das Leitbild des Vereins anerkennt. Die Aufnahme erfolgt, vorbehaltlich Pt. 5.9.j der Statuten, durch Beschluss des Vereinsvorstandes.
- 2.2. Der Verein besteht aus:
 - Ehrenmitgliedern
 - Freimitgliedern
 - Junioren/Juniorinnen
 - Aktivmitgliedern (inklusive Damen)
 - Senioren/Veteranen
 - Schiedsrichtern
 - Donatoren
 - Passivmitgliedern
 - Vorstandsmitgliedern
 - Funktionären
- 2.3. alle am Trainings- und/oder Wettspielbetrieb teilnehmenden Mitglieder sind verpflichtet, den Verein durch jeweils von den statutarischen Versammlungen bestimmten oder durch den Vorstand festgelegten Dienstleistungen zu unterstützen.
- 2.4. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein oder um den Sport überhaupt besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes an der nächsten Hauptversammlung.
- 2.5. Freimitglied wird, wer das 60. Altersjahr erreicht hat und mind. 20 Jahre Mitglied des Vereins ist. Weiter kann zum Freimitglied ernannt werden, wer sich um den Verein speziell verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt wie bei Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vereinsvorstandes an der nächsten Hauptversammlung.

3. Beitritt, Übertritt, Austritt, Ausschluss, Boykott

- 3.1. Beitrittserklärungen sind an den Vereinsvorstand zu richten.
- 3.2. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt.
- 3.3. Der Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied kann jeweils auf Saisonende, der Übertritt vom Passiv- zum Aktivmitglied jederzeit erfolgen. Übertrittsgesuche sind dem Vereinsvorstand vorzulegen. Der Übertritt vom Junioren- zum Aktivmitglied erfolgt nach Beendigung des SFV-Juniorenalters automatisch.

- 3.4. Austrittsgesuche von lizenzierten Mitgliedern können nur auf Ende einer Saison schriftlich an den Vorstand erfolgen. Der Vorstand kann Ausnahmen bewilligen.
- 3.5. Alle übrigen Mitglieder können den Austritt jederzeit schriftlich erklären. Die Mitgliedschaft erlischt auf Ende des laufenden Vereinsjahres.
- 3.6. Jeder Austretende schuldet dem Verein für das laufende Vereinsjahr den Jahresbeitrag sowie allfällige weitere Verpflichtungen. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.
- 3.7. Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, durch den Vereinsvorstand, vorbehaltlich Pt. 5.9.1 der Statuten, ausgeschlossen werden. So vor allem dann, wenn es gegen die Statuten oder das Leitbild verstösst, sich den Anordnungen der Vereinsorgane widersetzt oder mit Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Das Mitglied ist mit entsprechender Rechtsbelehrung über den Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es kann innert einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit einem schriftlichen, begründeten Antrag an den Vorstand, zuhänden der nächsten Hauptversammlung, rekurrieren. Fällt die Hauptversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Hauptversammlung erfolgen.
- 3.8. Lizenzierte Mitglieder können beim SFV zum Boykott angemeldet werden, wenn sie ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind.

4. Organe

- 4.1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Hauptversammlung resp. die ausserordentliche Hauptversammlung
 - b) die Frühlings- und Herbstversammlung
 - c) die Rechnungsrevisoren
 - d) der Vorstand
 - e) die Kommissionen
 - die technische Kommission
 - die Spielkommission
 - die Senioren-/Veteranenkommission
 - die Juniorenkommission
 - weitere Kommissionen

Es ist im übrigen möglich, dass mehrere Kommissionen durch eine einzige Person präsidiert werden.

5. Hauptversammlung/ausserordentliche Hauptversammlung, Frühlings- und Herbstversammlung

- 5.1. Die Hauptversammlung resp. die ausserordentliche Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt, wie die Frühlings- und Herbstversammlung, alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind.
- 5.2. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich am Ende des Vereinsjahres statt. Die Frühlingsversammlung erfolgt ca. Ende April, die Herbstversammlung ca. Mitte Oktober.
- 5.3. Ausserordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, und zwar innert 30 Tagen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe von Gründen, mit eingeschriebenem Brief an den Vereinsvorstand gelangt.
- 5.4. Die Versammlungen sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss und im Sinne der Statuten einberufen worden sind.

- 5.5. Der Besuch der Versammlungen ist für Aktivmitglieder, Senioren/Veteranen, Schiedsrichter, Funktionäre und Junioren/Juniorinnen ab dem vollendeten 16. Altersjahr obligatorisch.
- 5.6. Einladungen sind den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Versammlung zuzustellen oder durch Publikation im Vereinsorgan oder dem «Anzeiger» anzuzeigen. Die Traktandenliste ist nur bei Abweichungen zu den Statuten beizulegen oder zu veröffentlichen.
- 5.7. Anträge von Mitgliedern sind mindestens 6 Tage vor der Versammlung dem Vereinsvorstand begründet einzureichen (Statutenänderungen gemäss Art. 13)
- 5.8. Die Versammlung wird vom amtierenden Präsidenten geleitet. Im Verhinderungsfall ist ein Tagespräsident zu wählen. Der Vorsitzende stellt zu Beginn fest, ob die Versammlung statutengemäss eingeladen oder publiziert wurde, lässt Stimmzähler wählen und stellt hernach die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und damit, ob die Versammlung beschlussfähig ist.
- 5.9. Den Versammlungen obliegen folgende Geschäfte:

| | Haupt- versammlung | Herbst- versammlung | Frühlings- versammlung |
|---|-----------------------|------------------------|---------------------------|
| a) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Versammlung | x | x | x |
| b) Mutationen | x | | |
| c) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte: | x | | |
| – des Vereinspräsidenten | | | |
| – der technischen Kommission | | | |
| – der Spielkommission | | | |
| – der Juniorenkommission | | | |
| – der Senioren-/Veteranenkommission | | | |
| – weiterer Kommissionen | | | |
| d) Entgegennahme und Genehmigung | | | |
| – der Jahresrechnung | | x | |
| – des Revisorenberichtes | | x | |
| e) Wahlen | | | |
| – des Vereinspräsidenten | x | | |
| – des übrigen Vorstandes (einzeln oder gesamthaft) | x | | |
| – der Revisoren | x | | |
| f) Ehrungen | x | | |
| g) Statutenänderungen | x | | |
| h) Festsetzung ordentlicher Beiträge und weiterer Leistungen | x | x | x |
| i) Gründung/Schliessung bzw. Aufnahme oder Ausschluss sportlicher Abteilungen | x | | |
| j) Einsprache gegen die Aufnahme von Mitgliedern | x | | |

| | Haupt- versammlung | Herbst- versammlung | Frühlings- versammlung |
|--|-----------------------|------------------------|---------------------------|
| k) Rekurs gegen den Ausschluss von Mitgliedern | x | | |
| l) Genehmigung des Budgets | | x | |
| m) Beschluss über erfolgte Anträge | x | x | x |
| n) Verschiedenes | x | x | x |

6. Der Vorstand

6.1. Der Vorstand besteht aus:

- Vereinspräsident
- Vizepräsident
- mindestens 3 weiteren Mitglieder

Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Es besteht keine Alters- oder Amtszeitbeschränkung.

6.2. In den Vorstand ist jedermann, unabhängig von seiner bisherigen Mitgliedschaft im Verein, wählbar. Nach erfolgten Wahlen konstituiert sich der Vorstand zur Bewältigung seiner Aufgaben selbst. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Seine Aufgaben richten sich nach dem vom Vorstand erstellten Pflichtenheft. Der Präsident fällt einen allfälligen Stichentscheid.

6.3. In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht nach den Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Versammlungen. Der Betrag über den der Vorstand im Einzelfalle ausserhalb des Budgets verfügen kann, wird jeweils an der Hauptversammlung festgelegt.

6.4. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern und kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder beiziehen; diese haben jedoch nur beratende Stimme.

6.5. Der Vorstand bewilligt und überwacht die Organisation des Vereins.

6.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.

6.7. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen

- der Präsident und der Vizepräsident unter sich oder zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied
- die übrigen Vorstandsmitglieder kollektiv zusammen mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten

6.8. Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten können während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder durch den Vorstand ersetzt werden.

7. Die technische Kommission

7.1. Die Technische Kommission besteht aus

- dem Präsidenten der technischen Kommission
- weiteren Mitgliedern nach Bedarf

Der Vereinspräsident hat Sitz und Stimme in der technischen Kommission.

7.2. Die technische Kommission hat in Absprache mit dem Juniorenobmann Koordinationsaufgaben zwischen Aktiv- und Juniorenmannschaften. Sie ist gleichzeitig erste Ansprechpartnerin in allen sportlichen Fragen und zusätzlich zuständig für die administrative Abwicklung sämtlicher Übertritte der lizenzierten Spieler (exklusive Juniorenabteilung).

7.3. Es liegt in der Kompetenz des Präsidenten der technischen Kommission, die Funktionäre der technischen Kommission zu bestimmen, wobei dem Vereinsvorstand das Einspruchrecht vorbehalten bleibt. Für die Verteilung der Ämter ist die technische Kommission aber alleine zuständig.

8. Die Spielkommission

8.1. Die Spielkommission besteht aus

- dem Spiko-Präsidenten
- dem Spiko-Sekretär
- weiteren Mitgliedern nach Bedarf

Der Vereinspräsident hat Sitz und Stimme in der Spielkommission

8.2. Die Spielkommission organisiert und überwacht nach den Weisungen des Vorstandes den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb.

8.3. Es liegt in der Kompetenz des Spiko-Präsidenten, die Funktionäre der Spielkommission zu bestimmen, wobei dem Vereinsvorstand das Einspruchrecht vorbehalten bleibt. Für die Verteilung der Ämter ist die Spielkommission aber alleine zuständig.

8.4. Die Spielkommission hat das Recht, in spielerischen Angelegenheiten obligatorische Mannschaftsversammlungen einzuberufen.

9. Die Juniorenkommission

9.1. Die Juniorenkommission besteht aus

- dem Juniorenobmann
- weiteren Mitgliedern nach Bedarf

Der Vereinspräsident hat Sitz und Stimme in der Juniorenkommission

9.2. Die Juniorenkommission organisiert und überwacht nach den Weisungen des Vorstandes und der Spielkommission die gesamten Aktivitäten der Juniorenabteilung

9.3. Es liegt in der Kompetenz des Juniorenobmannes, die Funktionäre der Juniorenkommission zu bestimmen, wobei dem Vereinsvorstand das Einspruchrecht vorbehalten bleibt. Für die Verteilung der Ämter ist die Juniorenkommission allein zuständig.

10. Die Senioren-/Veteranenkommission

10.1. Die Senioren-/Veteranenkommission besteht aus

- dem Senioren-/Veteranenobmann
- weiteren Mitgliedern nach Bedarf

Der Vereinspräsident hat Sitz und Stimme in der Senioren-/Veteranenkommission

10.2. Die Senioren-/Veteranenkommission organisiert und überwacht nach den Weisungen des Vorstandes und der Spielkommission die gesamten Aktivitäten der Senioren, Veteranen und Superveteranen.

10.3. Es liegt in der Kompetenz des Seniorenobmannes, die Funktionäre der Senioren und Veteranen zu bestimmen, wobei dem Vereinsvorstand das Einspracherecht vorbehalten bleibt. Für die Verteilung der Ämter ist die Senioren-/Veteranenkommission allein zuständig.

11. Die Rechnungsrevisoren

11.1. Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzmann.

11.2. Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisonstätigkeit schriftlich Bericht zuhanden der Herbstversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.

11.3. An der nächsten ordentlichen Hauptversammlung rückt der Ersatzmann als 2. Revisor nach. Der ausscheidende 1. Revisor ist als Ersatzmann wieder wählbar.

11.4. Als Rechnungsrevisor ist jedermann wählbar.

12. Finanzen, Haftung

12.1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- Wettspieleinnahmen
- ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Sammlungen/Schenkungen
- Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Clubhaus-Restaurant usw.

12.2. Die Mitgliederbeiträge sind grundsätzlich zu Beginn des Vereinsjahres bzw. beim Eintritt zu entrichten. Mitgliedern, die in der 2. Hälfte des Vereinsjahres beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstandes reduziert oder erlassen werden.

12.3. Ehren-, Frei-, Vorstandsmitglieder und Funktionäre sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Jahresbeitrag erlassen.

12.4. Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.

12.5. Das Vereinsjahr beginnt in der Regel am 1. Juli und endet am 30. Juni des nächstfolgenden Jahres.

12.6. Das Geschäftsjahr beginnt in der Regel am 1. September und endet am 31. August des nächstfolgenden Jahres.

- 12.7. Jedes Vereinsmitglied hat grundsätzlich einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Mitglieder-versammlung festgesetzt. Der Vereinsvorstand kann zu Händen der Mitgliederversammlung Vorschläge zur Anpassung der jährlichen Mitgliederbeiträge einreichen.

Für Vereinsschulden haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. (Art. 75a ZGB)

13. Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen

- 13.1. Alle Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen.
- 13.2. Für die Aufnahme eines nicht traktandierte Geschäftes ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 13.3. Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende bei Abstimmungen den Stichentscheid, bei Wahlen zieht er das Los.
- 13.4. Stimmberchtig sind alle anwesenden Mitglieder mit Ausnahme der Passivmitglieder, Donatoren und Junioren/Juniorinnen, welche das 16. Altersjahr noch nicht vollständig zurückgelegt haben.

14. Statutenänderungen

- 14.1. Statutenänderungen (Revisionen) können anlässlich einer Hauptversammlung beschlossen werden, wenn sich $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.
- 14.2. Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern in vollem Wortlaut an der Frühlings- oder Herbstversammlung vor der betreffenden Hauptversammlung mitzuteilen. Zusätzlich können die Statutenänderungsanträge in vollem Wortlaut auf der Vereinshomepage aufgeschaltet werden.
- 14.3. Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor einer Hauptversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.
- 14.4. Alle Statutenänderungen müssen dem SFV zur Genehmigung unterbreitet werden.

15. Auflösung des Vereins

15. Auflösung des Vereins

- 15.1. Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Hauptversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist; wenigstens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten müssen sich für die Auflösung aussprechen. Im übrigen gelten Artikel 77 und 78 ZGB.

Die Auflösung darf nicht beschlossen werden, solange noch acht Mitglieder den Fortbestand verlangen.

- 15.2. Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, wobei ein Vertreter der Regionalverbände als Berater zugezogen werden kann.
- 15.3. Bei einer Auflösung darf ein Vermögensüberschuss nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Es muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der entsprechenden politischen Behörde (Gemeindekanzlei, Staatskanzlei etc.) hinterlegt werden, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Namen und Zweck bildet. Sollte die Neugründung nicht innert 10 Jahren erfolgen, so wird der Betrag dem SFV bzw. der politischen Behörde zur Unterstützung von Sportvereinen zur Verfügung gestellt.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1. Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 14. August 2009 genehmigt. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten und treten ab sofort in Kraft.
- 16.2. Die vorliegenden Statuten wurden vom Schweizerischen Fussballverband (SFV) in Bern genehmigt.

Kirchberg, 14. August 2009

FC KIRCHBERG

Der Präsident

Der Vizepräsident

R. Gasche

Stefan Moser



Leitbild des FC Kirchberg

Der FC Kirchberg

- bietet seinen Mitgliedern die Möglichkeit zur sportlichen Körperertüchtigung
- heisst jedermann herzlich willkommen, der bereit ist, die Vereinsstatuten und das Leitbild zu respektieren, und mithilft, die Vereinsinteressen zu wahren
- leistet durch sportliche und gesellschaftliche Anlässe einen Beitrag zum Freizeitangebot in der Gemeinde und in der Region
- strebt eine gute Zusammenarbeit mit der Gemeinde, den übrigen Behörden und Ortsvereinen an
- bemüht sich, zwischenmenschliche Kontakte zu fördern sowie ein gutes Ansehen in der Öffentlichkeit zu schaffen und zu wahren
- fördert insbesondere das Juniorenwesen, indem er Jugendlichen eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung ermöglicht
- verlangt von seinen Mitgliedern jederzeit ein korrektes Verhalten, damit das Ansehen des Vereins und des Sports im allgemeinen gewahrt bleibt
- legt Wert auf eine gute Kameradschaft unter den Mitgliedern; sie wird geprägt durch Teamgeist, Toleranz und gegenseitigem Respekt

Kirchberg, 14. August 2009

FC KIRCHBERG

Der Präsident

Der Vizepräsident

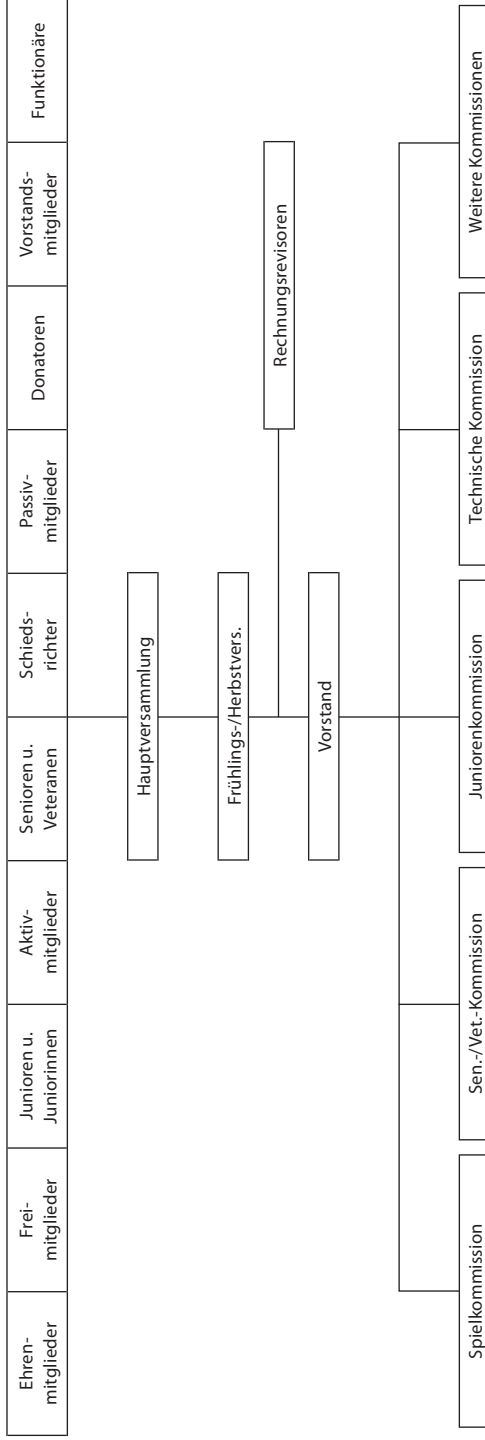
R. Gasche

Stefan Moser

1924

Organigramm

gemäss Statuten, Art. 2.2 und 4.1



Kirchberg, 14. August 2009

FC KIRCHBERG

Der Präsident

Der Vizepräsident

R. Gasche

Stefan Moser